UNHCR
The UN Refugee Agency

unicef
für jedes Kind

UNHCR und UNICEF DEUTSCHLAND

Faire Möglichkeiten für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Empfehlungen

1. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder aufnehmen

- Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten führt zu lang andauernden Familientrennungen und steht den staatlicherseits geförderten und geforderten Integrationsbemühungen in Deutschland entgegen. Die Aussetzung sollte daher nach ihrem Ablauf nicht verlängert werden.
- Auf Seiten der Verwaltung, insbesondere des Auswärtigen Amts, sollte die Wiederaufnahme des Familiennachzugs vorausschauend vorbereitet werden. Termine für betroffene Personen sollten bereits deutlich vor Ende der Aussetzungsfrist wieder vergeben werden, damit Familienzusammenführungen nach Beendigung der Aussetzungsfrist auch tatsächlich zügig stattfinden. Insbesondere sollten bereits weit fortgeschrittene Verfahren entsprechend vorbereitet werden.

2. Während der Aussetzung: In Härtefällen effektiv den Nachzug ermöglichen.

- Die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls sollten angepasst werden, so dass für besonders gelagerte Fälle ein Nachzug auch während der Aussetzungsfrist realistisch ist und Kindeswohlaspekte angemessen berücksichtigt werden.
- Die Anwendung der Härtefallregelung sollte transparent und nachvollziehbar ausgestaltet sein, indem Kriterien, Antragswege und wirksamer Rechtsschutz klar definiert werden und hierüber verständlich informiert wird.

UNHCR und UNICEF Deutschland setzen sich seit vielen Jahren für den Familiennachzug zu international Schutzberechtigten und Erleichterungen beim Familiennachzugsverfahren ein. Ziel ist die zügige Wiederherstellung der Familieneinheit, gerade auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls, sowie die Gewährleistung eines regulären und sicheren Zugangs zum Schutz für die zurückgebliebenen Familienangehörigen.[1]

Der Familiennachzug berührt grundlegende Rechte, insbesondere das Recht auf Achtung des Familienlebens und Schutz der Familie, das sich aus dem Grundgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta und der UN-Kinderrechtskonvention ergibt. Zudem verpflichtet die UN-Kinderrechtskonvention ebenso wie die EU-Grundrechtecharta ausdrücklich zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls. Vor allem ergibt sich daraus, dass Familienzusammenführung dann ermöglicht werden muss, wenn diese im Heimatland oder Drittland nicht möglich oder zumutbar ist, und dass Verfahren sorgfältig, effizient und mit der geringstmöglichen Verzögerung durchgeführt werden müssen.[2] Diese Aspekte müssen bei der Ausgestaltung von Regelungen zum Familiennachzug leitend sein.

Der Familiennachzug hat für Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten, um vor schwerwiegenden Bedrohungen zu fliehen eine besondere Bedeutung. Die Familie stellt wie bei den meisten Menschen auch für schutzberechtigte Personen den wichtigsten emotionalen, sozialen und wirtschaftlichen Bezugspunkt in ihrem Leben dar. Aufgrund des neuen und zunächst oft fremden Umfelds und der Unmöglichkeit in die Heimat zurückzukehren hat die Familie für Schutzberechtigte allerdings besonders gewichtige Bedeutung. Die Trennung von nahen Angehörigen und die damit verbundenen Unsicherheiten und Sorgen können sich negativ auf die psychische Gesundheit von geflüchteten Menschen auswirken. Dadurch kann die Trennung auch direkte und indirekte Auswirkungen auf die Integrationsprozesse haben: Die Sorge um Familienangehörige im Ausland bindet persönliche Ressourcen – das Erlernen einer neuen Sprache, die Integration in den Arbeitsmarkt oder der Aufbau sozialer Kontakte treten dabei oft in den Hintergrund. Zudem belasten langjährige Trennungen familiäre Beziehungen, Partnerschaften und Familienbindungen sehr stark.

1. Aussetzung der Familienzusammenführung zu subsidiär geschützten Personen auslaufen lassen

Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung am 25. Juli 2025 wurde der Familiennachzug von Mitgliedern der Kernfamilie zu Menschen mit subsidiärem Schutz für zwei Jahre bis zum 23. Juli 2027 ausgesetzt. Die genannten Aspekte sprechen dafür, die Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien effizient zu ermöglichen. In jedem Fall sollte vor diesem Hintergrund die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär geschützte Personen spätestens im Sommer 2027 auslaufen.

Die schwerwiegenden Auswirkungen von Trennungssituationen, die durch die Aussetzung der Familienzusammenführung verlängert werden, haben sich in Gesprächen von UNHCR und UNICEF Deutschland mit von der Aussetzung betroffenen Familien sowie mit zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteurinnen und Akteuren eindrucksvoll bestätigt.

Die psychische Belastung und Hoffnungslosigkeit wurden von vielen der betroffenen Personen in den Mittelpunkt gestellt.

1 Siehe beispielsweise UNHCR, Stellungnahme an den Bundestag zu Gesetzesvorschlägen und Anträgen zum Thema Familiennachzug zu subsidiär geschützten Personen anlässlich der Anhörung im Hauptausschuss des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2018: https://www.bundestag.de/resource/blob/540610/Dr-Roland-Bank.pdf und “Kinder brauchen Familie: Familiennachzug vereinfachen! Ein Hintergrundpapier vom Bundesfachverband umF e.V. im Auftrag von UNICEF Deutschland”, November 2017: Hintergrundpapier Kinder brauchen Familie von UNICEF/BumF.

2 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem Verfahren gegen Frankreich unangemessene Verzögerungen, fehlende Sorgfalt bei der Bearbeitung von Familienzusammenführungsanträgen und das Fehlen gewisser Verfahrensgarantien als eine Verletzung von Art. 8 EMRK gewertet (EGMR, Urteil vom 10.7.2014, Tanda-Muzinga gegen Frankreich, Rn. 73, 81, and 82; siehe auch EGMR, Urteil vom 10.7.2014, Mugenzi gegen Frankreich, Rn. 62; Urteil vom 10.1.2012, G.R. v. The Netherlands). Allgemein zur Familienzusammenführung auch mit subsidiär geschützten Personen, auch zu der betreffenden EGMR-Rechtsprechung und der Staatenpraxis, siehe Frances Nicholson, The “Essential Right” to Family Unity of Refugees and Others in Need of International Protection in the Context of Family Reunification, UNHCR Legal and Protection Policies Research Series, Januar 2018, insbesondere S. 141 ff. (http://www.unhcr.org/5a8c413a7.pdf). Die Notwendigkeit zügiger Verfahren betont auch das UNHCR Executive Committee, siehe UNHCR ExCom, Beschluss Nr. 24 des UNHCR-Exekutivkomitees über Familienzusammenführung, No. 22 (XXXII) 1981, 21 October 1981, https://www.refworld.org/policy/exconc/excom/1981/122950.

„Ich bin einsam…wäre meine Familie hier, könnte ich leben wie ein normaler Mensch…ich habe keine Lust auf nichts, ich bin wie ein Roboter." (Mann aus Syrien)

„Versetzt Euch in unsere Lage. Wie würdet Ihr Euch fühlen, wenn ihr mit 12 Jahren eure Eltern nicht bei Euch habt." (Junge 14 Jahre)

Die Gespräche haben gezeigt, dass die Trennungen häufig schon vor der Aussetzung einige Jahre andauerten. Einige Nachzugsanträge waren weit vor der Aussetzungsentscheidung gestellt worden. Lange Wartelisten für Termine bei den Auslandsvertretungen sowie langwierige Bearbeitungszeiten nach der Antragstellung führten dazu, dass sich viele der betroffenen Familien zum Zeitpunkt der Aussetzung bereits seit Jahren im Nachzugsverfahren befanden. Da kein konkreter Stichtag festgelegt wurde, ab dem die Aussetzung des Familiennachzugs nur für neue Anträge gelten sollte, betrifft die Regelung auch Familien, deren Nachzugsverfahren bereits weit fortgeschritten war. Dies trug dazu bei, dass die Aussetzung als schwer nachvollziehbar und sehr unfair wahrgenommen wurde.

„Ich bin hierhergekommen, da war ich 14 Jahre alt, jetzt bin ich 17 Jahre alt und jetzt werde ich es nicht mehr schaffen, meine Familie hierher zu holen, wegen der Aussetzung."
(Junge, 17 Jahre)

Kinder und Jugendliche sind von der Trennung in besonderem Maße betroffen, da langfristige oder gar dauerhafte Trennungen von ihren Eltern ihre Entwicklung beeinträchtigen und sich ein Leben lang auf sie auswirken können. Dies betrifft in der Praxis auch jüngere Kinder unter 14 Jahren, die in dieser wichtigen Entwicklungsphase teils über Jahre (in einem Fall sogar 10 Jahre) von Eltern und Geschwistern getrennt waren und weiterhin sind.

Die Aussetzungsentscheidung wurde als besonders belastend und frustrierend erlebt, da sich die Betroffenen bereits darauf eingestellt hatten, bald mit ihren Familienangehörigen wiedervereint zu sein, und konkret auf ein Leben mit ihrer Familie in Deutschland vorbereitet waren, zum Beispiel durch Anmietung von entsprechendem Wohnraum. Sie berichteten, dass sie sich gelähmt fühlten und sich aufgrund der andauernden Trennung und Sorge um ihre Familie nicht mehr auf das Vorankommen in Deutschland fokussieren konnten. Trotz der Trennungssituation durchlaufene Integrationsprozesse in Schulen, beim Spracherwerb, auf dem Arbeitsmarkt oder im ehrenamtlichen Bereich wurden von der Aussetzungsentscheidung oft unterbrochen.

„An einem Tag lernt man gut, am nächsten Tag kann man sich nicht konzentrieren oder klar denken. Ich weiß nicht, wann ich meine Familie wiedersehen werde." (Junge, 16 Jahre alt)

Die Nachzugsverfahren sollten vor dem Hintergrund der schwerwiegenden Auswirkungen der Aussetzung nach Auslaufen der Regelung umgehend wieder effektiv Familien zusammenführen und weitere Verzögerungen und Trennungszeiten minimieren. Es sollten daher schon vor dem Ende der Aussetzungsfrist auf Seiten der Verwaltung Vorkehrungen getroffen werden, so beispielsweise indem bereits anhängige Fälle entscheidungsreif gemacht werden und bei jüngeren Fällen eine Terminvergabe für die Antragstellung bereits für die Monate vor Auslaufen der Regelung erfolgt. Im Sinne einer effizienten Verfahrensorganisation sollten hierfür relevante Verfahren und Zuständigkeiten klar geregelt sein und den Betroffenen transparent kommuniziert werden.

2. In Härtefällen effektiv den Nachzug ermöglichen

Der Deutsche Bundestag hatte bei Verabschiedung betont, dass die Zusammenführung auch bei einer zeitweisen Aussetzung in Härtefällen möglich sein werde, um verfassungs-, völker- und europarechtlichen Vorgaben zu genügen.[3] Diese Bedingung kann nur erfüllt sein, wenn die Kriterien für die Bestimmung von Härtefällen angemessen sind und dann auch effektiv ein Nachzug erfolgt. Bisher läuft diese Möglichkeit allerdings fast vollständig leer.

Auch die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls sollten angepasst werden, so dass für besonders gelagerte Fälle ein Nachzug auch während der Aussetzungsfrist realistisch ist. Für die Bestimmung von Härtefällen sind insbesondere völkerrechtliche und humanitäre Gründe i.S. des § 22 Satz 1 AufenthG relevant, bei denen es maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Nach den internen Vorgaben in einer Weisung des Auswärtigen Amts sind dabei insbesondere die Dauer der Trennungszeit und das Vorliegen eines singulären Einzelschicksals für die Prüfung maßgeblich.[4] Die für die zumutbaren Trennungszeiten vorgegebenen Größenordnungen sind allerdings extrem hoch angesetzt: bei Kleinkindern 5 Jahre, ansonsten 10 Jahre.[5]

Zudem müssten diese Kriterien transparent gemacht werden und Informationen über das Verfahren zur Verfügung stehen. Das bestehende Härtefallverfahren ist für Betroffene an vielen Stellen jedoch nicht nachvollziehbar und ohne Unterstützung durch Fachberatungsstellen oder anwaltliche Begleitung kaum durchführbar.

Zur Prüfung von Härtefallanzeigen wurde zudem ein Vorverfahren zum Visumsverfahren eingeführt, das für Betroffene schwer nachvollziehbar ist und den Zugang zum Visumsverfahren und damit auch den Zugang zum Rechtsschutz zeitlich verzögern und faktisch erschweren kann.[6]

3 Siehe Deutscher Bundestag, Drucksache 21/321, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten: „Durch eine Regelung, die den Nachzug ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für zwei Jahre aussetzt und gleichzeitig klarstellt, dass eine Familienzusammenführung in Härtefällen weiterhin möglich ist, wird den verfassungs-, völker- und europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen."

4 Siehe interne Weisung Auswärtiges Amt Härtefälle Familiennachzug: Bewertung von Härtefallanzeigen nach § 22 Satz 1 AufenthG im Kontext des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten. Stand 22.07. 2025, Bewertung von Härtefallanzeigen nach § 22 S. 1 AufenthG im Kontext des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten - FragDenStaat

5 Siehe Fußnote 4 Interne Weisung Auswärtiges Amt Härtefälle Familiennachzug

6 Siehe Deutscher Caritasverband, IRAP, Familienleben ausgesetzt – Zwischenbilanz des Deutschen Caritasverbands und des International Refugee Assistance Project (IRAP) nach einem Jahr Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte. Stand: Mai 2026, Download des Berichts unter: Familienleben ausgesetzt: Zwischenbilanz der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/aussetzung-familiennachzug